

A large version of the Rurtalbahnhof logo, with the text 'Rurtalbahnhof' in a bold blue sans-serif font. The 'tal' part is smaller and positioned between two horizontal blue bars that extend to the left and right.

Sammlung betrieblicher Vorschriften der Rurtalbahnhof GmbH (SbV)

Gültig ab: 15.12.2024

Inhalt

1	Betriebliche und technische Zugangsbedingungen.....	2
2	Zusatzbestimmungen zur Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE).....	3
3	Zusatzbestimmungen zur Ril 301 – Signalbuch (SB).....	6
4	Zusatzbestimmungen zur Vorschrift für die Bedienungen von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Sig VB-NE).....	6
5	Zusatzbestimmungen zur Ril 437: Zug- und Rangierfahrten im signalisierten Zugleitbetrieb durchführen (SZB).....	7
6	Zusatzbestimmungen zur Ril 483 – Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen.....	8

1 Betriebliche und technische Zugangsbedingungen

Es gelten insbesondere folgende Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung:

- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Ril 437 Deutsche Bahn AG: Signalisierter Zugleitbetrieb (SZB)
- Ril 481 Deutsche Bahn AG: Gespräche über analogen Zugfunk führen
- Ril 482 Deutsche Bahn AG: Signalanlagen bedienen
- Ril 483 Deutsche Bahn AG: Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (PZB)
- Vorschrift über die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Sig VB-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
- VDV-Schrift 753 Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie
- VDV-Schrift 755 Streckenkenntnisrichtlinie
- VDV-Schrift 757 Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen
- VA Notfallmanagement Infrastruktur der Rurtalbahn

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung entsprechen und insbesondere folgende Ausrüstungen haben:

- Zugfunk VZF95
- Induktive Zugsicherung PZB

Die vom jeweiligen EVU eingesetzten Bediensteten müssen neben den gemäß den einschlägigen Richtlinien zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen notwendigen Ausrüstungen insbesondere nachfolgend aufgeführte Ausrüstungsgegenstände bei der Dienstaussübung mitführen:

- Schlüssel DB 21
- Vierkantschlüssel
- Fahrdienstliche Unterlagen
- Infrarotpistole (bei Bedarf, siehe Anlagenbeschreibung RTB)

2 Zusatzbestimmungen zur Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)

Zu § 1 (3)

Bestimmungen, die nur vorübergehende Bedeutung haben oder die bis zu ihrer Aufnahme in die SbV angeordnet werden, werden gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgaben sind bis zur Einarbeitung in diese SbV aufzubewahren.

Zu § 1 (4)

Zuständigkeit für Schaltanträge und Störungen:

ZES RTB auf der Zugleitstelle Düren, Tel.: 02421/2769-323

Zu § 4 (3 + 4)

Die Zugnummern werden mit der DB AG abgestimmt und sind im Buch- und im Bildfahrplan ersichtlich.

Zu § 5 (2)

Es werden folgende Fahrpläne ausgegeben:

- Bildfahrpläne
- Buchfahrpläne
- Fplo

Zu § 5 (4)

Bahnhofsfahrordnungen sind in der Anlagenbeschreibung eingearbeitet.

Zu § 5 (8)

Betriebliche Belange werden in einem Formblatt Zugleiterübergabe dokumentiert. Die entsprechenden betrieblichen Unterlagen befinden sich im System „DiLoc“.

Zu § 6 (1)

Der Zugleiter Düren führt folgende Meldebücher nach eigener Vorlage für die Strecken:

- Düren Nord – Jülich – Linnich
- Düren – Heimbach (Betriebsführung SZB gem. Ril 437)
- Lindern – Heinsberg
- Düren – Zülpich – Euskirchen

Zu § 6 (2)

Das Meldebuch für Zuglaufmeldungen auf der Zuglaufstelle Awanst Neumühl befindet sich im örtlichen Fernsprechkasten. Meldebücher für Zuglaufmeldungen werden dem beteiligten Fahrpersonal persönlich zugeteilt.

Zu § 6 (3)

Es wird kein Fernsprechbuch geführt.

Zu § 7 (1)

Der Leiter der Dienststelle ist der öBL Betrieb/Infrastruktur.

Zu § 9 (1)

Es sind die Befehlsvordrucke nach Anlage 10 FV-NE zu verwenden. Befehle [12] können abweichend vom Vordruck nach FV-NE auch für die Dauer eines gesamten Dienstes gelten.

Zu § 10 (10)

Bedingtes Anbieten und Annehmen ist nicht zugelassen.

Zu § 12 (3)

Das Fahren im Sichtabstand ist nicht zugelassen.

Zu §14 (4)

Indirekte Fahrwegprüfung ist auf allen Betriebsstellen der Rurtalbahnhof nicht zugelassen.

Zu § 14 (5)

Besetzte Einfahrgleise sind mit einem entsprechenden Merkinweis nach Anlage 18 FV-NE zu kennzeichnen (Bedienebene ZSB 2000).

Zu §17 (11)

Bei gestörter Verbindung mit dem Zugleiter Düren dürfen Züge an auf Fahrt stehenden Hauptsignalen vorbeifahren.

Zu §17 (12)

Gilt ein Bahnübergang innerhalb einer Fahrstraße aufgrund einer ZÜM nicht mehr als gesichert, so hat der Zugleiter unverzüglich einen Nothaltauftrag für den betroffenen Zug abzusetzen. Nach der Stillstandsmeldung ist der Bahnübergang durch den Tf gem. FV-NE nachzusichern.

Zu § 18 (5)

Rotten werden bei der Rurtalbahnhof eingesetzt. Die Benachrichtigung erfolgt nach §18 (1a).

Zu § 26 (2)

Folgende planmäßige Sperrungen können zusätzlich zur FV-NE auch fernmündlich durchgeführt werden:

- Sperrung aus UV-Gründen

Zu § 26 (3)

Bei unvorhergesehenen Sperrungen können zusätzlich zur FV-NE auch (fern)mündlich durch den EBL oder öBL gesperrte Gleise zum Baugleis erklärt werden. Der EBL legt fest, dass Fahrzeugbewegungen innerhalb eines Baugleises als Rangierfahrten auf Sicht durchzuführen sind.

Zu § 30 (7)

Nebenfahrzeuge dürfen keinen Zügen nachfahren.

Zu §34 (2)

Züge von und nach Anschlussstellen dürfen nur in Ausnahmefällen nach Regelung durch den EBL / öBL geschoben werden.

Zu § 37 (2)

Für einzeln fahrende Triebfahrzeuge und artreine Triebwagenzüge wird auf Wagenlisten verzichtet. Alle anderen Züge sind mit Wagenliste zu dokumentieren.

Zu §41 (2)

Sollten die erforderlichen streckenseitigen Mindestbremsleistung vom Zug nicht erreicht werden, so ist eine gesonderte Fplo zu beantragen.

Zu § 44 (2)

Alle Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Zugleiter zu melden.

Zu § 48 (9)

Die Befahrbarkeit von Schienenbrüchen wird erst durch eine kundige Fachkraft vor Ort bestimmt. Bis dahin ist der Schienenbruch als nicht befahrbar zu sehen und das Gleis zu sperren.

Zu § 53 (10)

Ohne Rangierpersonal dürfen Fahrzeuge und Wagen nicht verschoben werden.

Zu § 53 (11)

Das Rangieren mit Seil oder Kette ist nicht zugelassen.

Zu § 53 (12)

Das Verschieben mit fahrbaren Rangierhilfsmitteln ist nicht zugelassen. Ortsfeste Rangieranlagen sind nicht vorhanden.

Zu § 53 (13)

Verschieben durch Menschen, Tiere, straßenfahrbare Geräte und Kraftfahrzeuge ist nicht zugelassen.

Zu § 53 (14)

Bahnfremde dürfen nicht rangieren.

Zu § 54 (6)

In Bahnhöfen ohne Rangiersignale darf an „Halt“ zeigenden Ausfahrtsignalen nach Erteilung und Bedienung der Rangierfreigabe beim Rangieren vorbeigefahren werden. Ist eine Rangierfreigabe nicht vorhanden, so sind die Einfahrtsignale mittels Signalfahrsperrern zu sperren.

Zu § 55 (1c)

Übergänge ohne technische Sicherung sind beim Rangieren grundsätzlich vorsichtig mit besetzter Spitze zu befahren, nachdem die Wegebenutzer durch Zp1 gewarnt sind.

Zu §55 (2)

Rangierfahrten haben vor Reisendenzugängen in den Bahnhöfen zu halten, Reisende mit Zp 1 zu warnen, den Reisendenzugang mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren und nach Erreichen der Mitte des Reisendenzugangs schnellstens zu räumen.

Zu § 56

Abstoßen- und Ablaufen lassen ist grundsätzlich nicht zugelassen.

Zu § 58 (2)

(siehe Anlagenbeschreibung)

Zu § 58 (5)

Erleichterungen zum Abstellen/Festlegen können entsprechend der BreVo erfolgen.

Zu § 59 (2)

Das Rangieren über die Rangierhalttafel bzw. die Einfahrweiche hinaus ordnet der Zugleiter mittels Befehl an. Die Strecke ist hierbei zu sperren, dabei sind die Signalfahrsperrern/Ausfahrsperrern an den Ausfahrtsignalen der benachbarten Betriebsstelle einzulegen und ein Merkinweis anzubringen.

zu Anlage 3

Die Spalte 4 entfällt.

zu Anlage 7

Ein eigener Vordruck wird in Anlehnung an Anlage 7 verwendet.

Zu Anlage 9

Der Zugfunk der RTB darf nicht für das Rangieren genutzt werden.

Zu Anlage 18

Es werden Herstellerspezifische Merkschilder verwendet.

3 Zusatzbestimmungen zur Ril 301 – Signalbuch (SB)

Allgemein

Im Netz der RTB sind alle nicht selbstleuchtenden Signale rückstrahlend ausgeführt.

Zu 301.0002 Abschnitt 2 (3)

Linksstehende Signale sind in der Anlagenbeschreibung bezeichnet.

Zu 301.0002 Abschnitt 6

Für die Signalattrappe im Bahnhof Heimbach (6N1) wird auf die Anwendung des Nachtzeichens des Signals Hp 0 verzichtet.

Zu 301.0301 Abschnitt 3

Auf den Strecken der Rurtalbahn sind keine Richtungsanzeiger im Einsatz.

Zu 301.9001 Abschnitt 19 – Orientierungszeichen – Merkpfehl für LINT54

Zur Orientierung für die Tf bei ungenauem Halten wird an den Bahnsteigen der Strecke Düren – Jülich – Linnich ein gelber Merkpfehl eingesetzt. Der Merkpfehl steht bei Bahnsteigen ohne Signal Ne5 (H-Tafel) 5 m hinter dem regulären Halteplatz (Bahnsteigende).

Kann der Tf bei ungenauem Halten den Merkpfehl noch mittig aus dem seitlichen Führerstandsfenster vom Führerstandssitz sehen, sind alle Türen an der nutzbaren Bahnsteigkante.

Der Merkpfehl gilt für den Fahrzeugtyp LINT54.

Der Merkpfehl steht in der Regel auf der dem Bahnsteig gegenüberliegenden Seite.



Zu 301.9001 Abschnitt 20 – Orientierungszeichen – Ankündigung für Rottenarbeiten

Zur Ankündigung von sich selbst sichernden Arbeitsgruppen am Gleis.

Bei unsichtigem Wetter oder Dunkelheit ist zusätzlich ein gelbes Blinklicht über dem Signal angebracht.

Am Signal ist das Achtungssignal Zp1 zu geben.



4 Zusatzbestimmungen zur Vorschrift für die Bedienungen von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Sig VB-NE)

Zu § 6 (2)

Die für die vorübergehende Sicherung von elektrischen Weichen erforderlichen

- HV 73 mit Sperrvorrichtung
- Spannungsabschalter
- Weichenkurbel

befinden sich im jeweiligen Kasten (am Betonmast montiert) an der Weichenspitze.

Zu § 10 (7)

Signaltechnische Unregelmäßigkeiten sind grundsätzlich mit der signaltechnischen Fachkraft oder außerhalb deren Dienstzeiten mit der signaltechnischen Bereitschaft abzuklären.

5 Zusatzbestimmungen zur Ril 437: Zug- und Rangierfahrten im signalisierten Zugleitbetrieb durchführen (SZB)

Zu Modul 437.0001 (Regelungen für alle Mitarbeiter)

Allgemein

Die für die Ausfahrtsignale angebrachten Signalanforderungstasten auf der Strecke Düren – Heimbach werden bei Regelzugfahrten gemäß Buchfahrplan durch den Tf bedient.

Für alle anderen Züge werden die Fahrstraßen durch den Zugleiter gestellt, die Signalanforderungstasten dürfen nur auf Anweisung des Zugleiters im Einzelfall bedient werden.

Zu 1 (2)

Auf der Strecke Düren – Heimbach besteht ein signalisierter Zugleitbetrieb vom Typ SIG L90.

Zu 1 (3)

Auf Regelungen für die Betriebsführung „SZB“ wird in der SbV hingewiesen.

Zu 1 (4)

Ausnahmen von den Regeln genehmigt ausschließlich der EBL Infrastruktur. Sie werden über Dienstanweisung oder im Rahmen einer Betriebs- und Bauanweisung (Beta) bekannt gegeben.

Zu 3 (2)

Auf die Abgabe von Zuglaufmeldungen wird im Regelfall verzichtet.

Zu 3 (4)

Die Züge sind gem. Abschnitt 1 auszurüsten.

Zu 4 (1)

Als Rückfallebene ist der Zugleiter per Mobilfunk unter 02421/2769-323 zu erreichen.

Zu 4 (2)

Es sind SZB-Befehlsvordrucke gem. 437.0001.02 zu verwenden.

Zu Modul 437.0002 (Aufgaben des Zugleiters)

Zu 1 (1)

Als örtliche Kennzeichnung für die Zugschlussmeldestelle dient jeweils der hinter der letzten Weiche des Einfahrweges liegende Einspeisungspunkt für die Achszählanlage.

Bedingte Fahrerlaubnis beim Rangieren darf nicht erteilt werden.

Zu 1 (3a)

Bedingtes Nachfolgen ist nicht zugelassen.

Bedingte Kreuzungen sind nicht zugelassen.

Zu 2 (1)

Ein Streckengleis darf erst nach Einlegung der Ausfahrtsperre an den angrenzenden Bahnhofsköpfen (Ausfahrtsignalen) gesperrt werden.

Zu 2 (2)

Bahnhofsgleise dürfen mittels der Rangierfreigabe gesperrt werden.

Zu 3 (5)

Vor Überprüfung des Fahrweges bzw. der Übermittlung eines SZB-Befehles ist als erstes die Ausfahrtsperre an dem angrenzenden Bahnhofskopf des benachbarten Bahnhofes im System Sig L 90 einzulegen.

Zu 4 (4)

Die Ausfahrsperrung an dem angrenzenden Bahnhofskopf des benachbarten Bahnhofes im System Sig L 90 ist einzulegen.

Zu 4 (7)

Lü-Sendungen werden auf gesonderte Anweisung des EBL/ öBl durchgeführt.

Zu Modul 437.0003 (Aufgaben des Triebfahrzeugführers)

Zu 1 (1a)

Auf der Zugleitstrecke dürfen Regelzüge nur mit gültigem Buchfahrplan verkehren. Zur Abfahrzeit nach Buchfahrplan ist bei Regelzügen das Ausfahrtsignal mittels Signalanforderungstaste anzustoßen. Der Triebfahrzeugführer hat sich bei Dienstbeginn und Dienstübernahme bei dem Zugleiter abfahrtsbereit zu melden und fordert erst nach der Zustimmung des Zugleiters seine Fahrstraße per Signalanforderungstaste an.

Zu 1 (1c)

Fahrerlaubnisschilder und Streckenschlüssel werden nicht verwendet.

Zu 3 (1a)

Bei haltzeitigem Einfahrtsignal 5A des Bf Nideggen haben Züge über 90 m Länge vor dem Einfahrtsignal v5a zu halten. Grund: Belegung des Bahnüberganges in km 19,181 wegen geringem Abstand zum Einfahrtsignal 5A.

Zu 4 (2)

Zu jeder Rangierbewegung ist die Rangierfreigabe einzuholen.

6 Zusatzbestimmungen zur Ril 483 – Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen

Zu Ril 483.0101 Anhang 3 (3)

Die Anwendung der Zugart „O“ ist auf dem Netz der RTB nicht zulässig. Züge, die aufgrund ihres Bremsvermögens in Zugart „O“ fallen, fahren abweichend in Zugart „M“.